

Ordnungsbehördliche Anmeldung von Hunden

Im Rahmen einer Überprüfung musste leider festgestellt werden, dass im Stadtgebiet Nideggen ca. 300 Hunde beim Ordnungsamt nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden.

Gemäß § 11 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) ist die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** (Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß) oder ein **Gewicht von mindestens 20 kg** erreicht, der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen. Die ordnungsbehördliche Anmeldung ist dabei unabhängig von der Anmeldung zur Hundesteuer.

Auch Hunde, die die genannten Maße z.B. auf Grund ihres Alters noch nicht erreicht haben, aber erreichen werden, unterfallen der Einstufung nach § 11 LHundG NRW.

Die Anmeldung hat **persönlich** und unter Beibringung folgender, **vollständiger Unterlagen** zu erfolgen:

1. Anmeldeformular (Download unter: www.nideggen.de Rathaus/Formulare/Ordnungsamt)
2. Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung
3. Nachweis über die Kennzeichnung Ihres Hundes mit einem Mikrochip
4. Nachweis der erforderlichen Sachkunde (kann vom Tierarzt bescheinigt werden)

Weiterhin ist bei der Anmeldung eine Gebühr gem. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Die Stadt Nideggen räumt den Hundehaltern, welche die Anmeldung bislang versäumt haben, eine **Frist bis zum 30.11.2016** ein, um ihren Hund der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die fehlende Anzeige beim Ordnungsamt stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet wird.

Wenn Sie unsicher bei der Einstufung Ihres Hundes sind oder anderweitige Rückfragen haben, dann steht Ihnen Frau Blum (02427/ 809-51, s.blum@nideggen.de) gerne hilfreich zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt